

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 88/12 B

L 6 SB 115/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 SB 576/10 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter O t h m e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.10.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung des Bescheides des beklagten Landes vom 4.2.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.12.2010 verneint. Mit diesem Verwaltungsakt hatte der Beklagte den Grad der Behinderung (GdB) bei der Klägerin von 50 auf 40 herabgesetzt und das der Klägerin zuerkannte Merkzeichen "H" wieder entzogen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie die Klägerin hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, ob für die Festlegung einer Altersgrenze von 16 Lebensjahren, bis zu deren Vollendung Hilflosigkeit anzunehmen ist, in Teil A, Nr 5 Buchst d, jj Anlage zu § 2 Versorgungsmedizinverordnung eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage existiere und ob, falls dies der Fall sei, die Begrenzung der Annahme der Hilflosigkeit durch ein starres Datum, ohne jegliche Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse im Einzelfall, als willkürlich anzusehen sei.
- 5 Zwar betreffen diese Fragen die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen von Merkzeichen sowie deren gesetzliche Grundlage, es fehlt jedoch an hinreichenden Ausführungen der Klägerin zu deren höchstrichterlicher Klärungsbedürftigkeit. Eine solche Klärungsbedürftigkeit ist ua dann nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage



bereits höchstrichterlich beantwortet ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte finden lassen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Die Klägerin hätte daher die Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen Fragestellungen unter Einbeziehung der vorhandenen Rechtsprechung des BSG näher begründen müssen. Dies hat sie versäumt. Die bloße Behauptung, eine Frage sei vom BSG noch nicht entschieden, reicht insoweit nicht aus.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)